

VDL c/o Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden

An den  
Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen  
Herrn Stanislaw Tillich  
Sächsische Staatskanzlei  
01097 Dresden

Wiesbaden, 01. Juni 2010

### **Offener Brief**

#### **Arbeitsentwurf zur Novellierung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG), Stand 03/2010**

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

aus großer Sorge um eine der reichsten Kulturlandschaften Deutschlands und ihre Bedrohung durch einen völlig unzureichenden Referentenentwurf zu einer Novellierung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) wendet sich die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger an Sie.

Ausgelöst durch das Rundschreiben des Stadtforums Leipzig haben sich mittlerweile verschiedene Institutionen in offenen Briefen an die sächsische Landesregierung gewandt. Diesen dort vorgetragenen Argumenten schließt sich die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger inhaltlich voll und ganz an. Der auch in der inhaltlichen Konsequenz fehlerhafte Entwurf erreicht weder die angestrebte Konzentration und Verfahrensbeschleunigung in der Aufgabenwahrnehmung noch dient er dem eigentlichen Ziel eines Denkmalschutzgesetzes, nämlich dem Erhalt und der nachhaltigen Bewahrung der Kulturdenkmale.

Bitte lassen Sie mich noch einmal die wesentlichen Punkte nennen, die gegen den vorliegenden Arbeitsentwurf vorgebracht werden müssen.

- Die vorgesehenen Einschränkungen in der Definition der Kulturdenkmale grenzen sowohl im archäologischen wie im baudenkmalpflegerischen Bereich den in Deutschland fachlich wie juristisch allgemein anerkannten Begriff des Kulturdenkmals und seiner inhaltlichen Bedeutung unzulässig ein.
- Die in dem Entwurf vorgesehene Klassifizierung der Denkmale und die sich daraus ergebende Zuständigkeitsregelung verkennt völlig den seit 1900 gegebenen Konsens in der Denkmalpflege über die entscheidende Rolle, die auch unscheinbare Zeugnisse der Kultur für den Erhalt der historischen

Kulturlandschaft haben. Gerade Sachsen spielte in dieser Diskussion immer eine wichtige Vorreiterrolle, die mit diesem Entwurf geleugnet wird.

- Die Beschränkung der Genehmigungsvorbehalte auf die „herausragenden Kulturdenkmäler“ erinnert an die zu DDR-Zeiten gültige gesetzliche Regelung. Sie leistet den unkontrollierten Veränderungen der großen Zahl prägender Denkmale Vorschub und führt zu einer schleichenden Beeinträchtigung der sächsischen Kulturlandschaft.
- So wünschenswert Neuregelungen zur Wahrung der Belange von Denkmal-Ensembles sind, so unzureichend ist auch hier der Entwurf. Eine Anbindung der Ausweisung an die fachlichen Kompetenzen der Fachbehörde ist unabdingbar.

Wir bitten Sie deshalb nachdrücklich, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sich für die Kulturdenkmale des Freistaates Sachsen einzusetzen und den sie gefährdenden Entwurf der Novellierung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes nicht weiter zu verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Prof. Dr. Gerd Weiß  
(Vorsitzender)